



- An die Kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein

Bern, 29.01.2021

## **Weisung 2021/1: Kennzeichnung von Geflügelprodukten (Eier und Fleisch) bei einem vorübergehenden Freilandhaltungsverbot**

### **1. Ausgangslage**

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat am 22. Januar 2021 die Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza (SR 916.401.327.1) in die schweizerische Hausgeflügelpopulation erlassen.

In dieser werden die Kontroll- und Beobachtungsgebiete festgelegt. Im Kontrollgebiet erlassen die Kantone Einschränkungen der Haltebedingungen, welche insbesondere Auswirkungen auf die Freilandhaltung von Hausgeflügel haben. Dabei wird jedoch keine strikte Stallhaltung vorgeschrieben. Die Tiere können in einem den Anforderungen an ein geschlossenes Haltungssystem entsprechenden Aussenklimabereich gehalten werden.

Dies hat aber trotzdem zur Folge, dass die Anforderungen (z.B. Weidezugang) für die Verwendung der Kennzeichnung «Freilandhaltung» nach der Geflügelkennzeichnungsverordnung (GKZV; SR 916.342) vorübergehend nicht mehr erfüllt werden können. Der durchschnittlichen Konsumentin und dem durchschnittlichen Konsumenten ist aufgrund der Medienberichterstattung grundsätzlich bekannt, dass es bei der Aviären Influenza teils und vorübergehend zu Änderungen der Haltebedingungen kommen kann und das Geflügel nicht mehr im Freien gehalten werden darf. Abgesehen von der vorübergehenden Änderung werden die Tiere jedoch weiterhin gemäss den Vorgaben an die Freilandhaltung gehalten. Vor diesem Hintergrund kann eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten verneint werden, wenn Produkte mit «Freilandhaltung» gekennzeichnet sind, obwohl die Tiere während der Geltungsdauer der behördlichen Massnahmen keinen Zugang zur Weide hatten, sich aber im Aussenklimabereich aufhalten konnten. Von einer Beanstandung solcher mit «Freilandhaltung» gekennzeichneter Produkte kann deshalb abgesehen werden.

Das BLV erlässt die folgende Weisung:

## **2. Weisung**

1. Geflügelprodukte (Eier und Fleisch) von Hausgeflügel, das in den Kontrollgebieten nach der Verordnung des BLV vom 22. Januar 2021 über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza aufgrund behördlicher Massnahmen vorübergehend nicht ins Freie gelassen werden durfte, jedoch in einem den Anforderungen an ein geschlossenes Haltungssystem entsprechenden Aussenklimabereich gehalten wurde, und welche die Kennzeichnung «Freilandhaltung» tragen, sind nicht als täuschend für die Konsumentinnen und Konsumenten zu betrachten. Es ist deshalb auf eine Beanstandung solcher Produkte zu verzichten.

2. Geflügelprodukte (Eier und Fleisch) von Hausgeflügel aus dem Ausland, das aufgrund von behördlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Aviären Influenza ebenfalls vorübergehend nicht ins Freie gelassen werden durfte, jedoch in einem den Anforderungen an ein geschlossenes Haltungssystem entsprechenden Aussenklimabereich gehalten wurde, und welche die Kennzeichnung «Freilandhaltung» tragen, sind nicht als täuschend für die Konsumentinnen und Konsumenten zu betrachten. Es ist deshalb auf eine Beanstandung solcher Produkte zu verzichten.

## **3. Inkrafttreten**

Die vorliegende Weisung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Hans Wyss  
Direktor